

Ausschreibung des
Programms für die nichtinvestive Städtebauförderung (NIS)
für das Jahr 2026

Vom 9. Februar 2026, Az.: MLW24-252-86/1

I. Allgemeines

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg schreibt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die nichtinvestive Städtebauförderung – VwV-NIS in der Fassung vom 22. März 2022 (GABI S. 288) – die Gewährung von Zuwendungen für Projekte aus, die der Begleitung, Unterstützung und Verstetigung von baulich-investiven Maßnahmen in förmlich festgesetzten städtebaulichen Erneuerungsgebieten dienen.

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden. Sie können die Fördermittel zusammen mit ihrem Eigenanteil auch für Ausgaben zuwendungsfähiger nichtinvestiver Maßnahmen verwenden, die ein Dritter durchführt. Der kumulative Einsatz der Fördermittel mit Zuwendungen von anderen öffentlichen Stellen ist erwünscht, eine Doppelförderung ist jedoch ausgeschlossen.

Die Fördermittel sollen vor allem zur Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration sowie zur positiven Belebung und Stärkung der (Quartiers-)Zentren eingesetzt werden. Sie dienen dazu, die Lebensqualität und Nutzungsvielfalt in den Quartieren zu erhöhen, die Generationengerechtigkeit zu verbessern und die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu stärken.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

II. Programmvolumen

Das Bewilligungsvolumen für die nichtinvestive Städtebauförderung beträgt im Jahr 2026 bis zu 1 Million Euro Landesfinanzhilfen. Der Förderhöchstbetrag für ein städtebauliches Erneuerungsgebiet beträgt 100.000 Euro, noch nicht abgerechnete NIS-Förderungen werden auf den Förderhöchstbetrag angerechnet. Der Förderzeitraum beträgt bis zu fünf Jahre.

III. Förderfähigkeit

Gefördert werden nichtinvestive Projekte, die die Zwecke des gebietsbezogenen integrierten Entwicklungskonzepts im jeweiligen Sanierungsgebiet unterstützen und insbesondere zur

- Belegung der (Quartiers-)Zentren,
- Stärkung der bedarfsgerechten Nahversorgung,
- Verbesserung des Stadtteilimages durch Erhöhung der Nutzungsvielfalt und Stärkung des Zusammenhalts im Quartier,
- Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements,
- Beteiligung und Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner aller Generationen (z.B. in Form von Kinder- Jugendbeteiligung bei Planungsprozessen),
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit,
- Integration von Migrantinnen und Migranten,
- Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
- Teilhabe von älteren Menschen am Leben im Quartier,

beitragen und die ohne die Zuwendung nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang verwirklicht werden können. Dabei können insbesondere auch experimentelle Ansätze förderfähig sein, um beispielsweise neue Nutzungen zu erproben und damit neuartige Strategien für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung zu entwickeln. Entsprechende Anträge werden ausdrücklich begrüßt.

Die Förderung kann einzeln oder auch kombiniert im Rahmen eines Verfügungsfonds, für den Einsatz eines Quartiersmanagers oder einer Quartiersmanagerin oder für sonstige geeignete nichtinvestive Projekte erfolgen.

Der Bezug zum städtebaulichen Erneuerungsgebiet ist darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Personalkosten der Gemeinde nicht förderfähig sind.

IV. Verfahren

Anträge der Gemeinden können fortlaufend bis zum 20. November 2026 beim zuständigen Regierungspräsidium gestellt werden. Bei mehreren Anträgen ist die Gemeinde verpflichtet, mit der Antragstellung eine Priorisierung der Anträge vorzunehmen.



Weitere Informationen zur Nichtinvestiven Städtebauförderung und zum Antragsverfahren erhalten Sie auf der Webseite des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen:
<https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/liste-foerderprogramme-mlw/nichtinvestive-staedtebaufoerderung-nis>

Eine Bestätigung der Rechtsaufsicht zur Finanzierbarkeit des kommunalen Eigenanteils ist nicht erforderlich.